



Nachmittagsbetreuung Freiraum – Betreuungsvereinbarung

1. Allgemeines

Die Nachmittagsbetreuung Freiraum ist eine eigenständige und schulunabhängige Betreuungseinrichtung der Gemeinde Unterhaching in Trägerschaft des Kreisjugendring München Land. Sie nimmt grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Unterhachings auf.

Ergänzend zur vorliegenden Betreuungsvereinbarung gilt das pädagogische Konzept der Nachmittagsbetreuung Freiraum.

2. Aufnahmekriterien

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten, welche durch aktuelle Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen ist. Die Nachmittagsbetreuung Freiraum behält sich jedoch vor, in besonderen Fällen individuell über die Aufnahme eines Kindes zu entscheiden (z.B. Notlage).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungs- oder Ferienbetreuungsplatz.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Öffnung während der Schulzeit

Das Büro der Nachmittagsbetreuung Freiraum ist während der Schulzeit in der Regel von Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr besetzt.

Die Betreuungszeit findet von Montag bis Freitag ab Schulschluss (spätestens 13:05 Uhr) bis zu der gebuchten Heimgehzeit (spätestens 15:30 Uhr) statt.

Die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien werden durch den Ferienplan definiert (siehe auch 4. Ferienbetreuung).

3.2 Buchungsmodalitäten

Es müssen mindestens zwei Tage pro Woche gebucht werden. Es kann zwischen vier Heimgehzeiten gewählt werden (14:00 Uhr, 14:30 Uhr, 15:00 Uhr, 15:30 Uhr). Die Kinder haben in der Nachmittagsbetreuung Freiraum Anwesenheitspflicht ab Schulschluss bis 14:00 Uhr, welche nicht unterbrochen werden darf. Die zum Schuljahresanfang gebuchten Tage und Zeiten sind verbindlich, bei Verhinderung müssen die Kinder für diesen Tag entschuldigt werden. Ein regelmäßiger Besuch der Nachmittagsbetreuung Freiraum ist Voraussetzung.

Die Einrichtung behält sich vor, die Heimgehzeiten aufgrund besonderer Umstände abzuändern. In diesem Falle werden alle Familien frühzeitig darüber informiert.

3.3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Sportpark beginnt mit dem Betreten der Einrichtung und endet mit der gebuchten Heimgehzeit.

Die Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Jahnstraße beginnt mit dem Betreten des Freiraum-Busses und endet mit der gebuchten Heimgehzeit.



Nachmittagsbetreuung Freiraum – Betreuungsvereinbarung

3.4 Kosten

Die Kosten pro Betreuungstag setzen sich aus Betreuungs- und Essensgeld zusammen und entsprechen in der Höhe dem von der Gemeinde Unterhaching bzw. dem Caterer festgelegtem Betrag. Die anfallenden Kosten werden monatlich durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren) beglichen. Die Kosten entstehen auch bei einem Fernbleiben der Einrichtung.

Erfolgt eine Schließung der Einrichtung durch eine übergeordnete Stelle, so besteht weiterhin Gebührenpflicht. Dies gilt, bis eine anderslautende Regelung durch eine übergeordnete Stelle beschlossen wird.

3.5 Mittagessen

Die Nachmittagsbetreuung Freiraum wird durch einen Caterer mit Essen versorgt. Eine Teilnahme am Mittagessen ist Pflicht für die Kinder. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Weitere Informationen zum Thema Mittagessen entnehmen Sie bitte dem Konzept.

3.6 Fernbleiben der Einrichtung / Krankheitsfall

Die Kinder müssen bis spätestens 10:00 Uhr des Fehltages telefonisch oder per E-Mail von einem Sorgeberechtigten entschuldigt werden. Die Abmeldung muss zusätzlich zur Entschuldigung im Sekretariat der Schule passieren. Das Gleiche gilt für meldepflichtige Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz. Das Betreuungspersonal darf den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen.

4. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist ein optional dazu buchbares Angebot der Nachmittagsbetreuung Freiraum. Die Betreuungs- und Schließzeiten während der Ferien werden durch den Ferienplan definiert, welchen alle Familien per Elternbrief erhalten. Außerdem wird er auf der Homepage veröffentlicht (www.freiraum-uhg.de).

Die Anmeldung erfolgt vor den jeweiligen Ferien in einem vorher bekannt gegebenen Anmeldezeitraum und ausschließlich in schriftlicher Form (E-Mail). Gebucht werden können die Ferienbetreuungstage nach Bedarf und unabhängig von den Besuchstagen während der Schulzeit. Die Betreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet mit der angegebenen Heimgezeit (14:00 Uhr, 14:30 Uhr, 15:00 Uhr oder 15:30 Uhr).

Aufgrund der verlängerten Betreuungszeit ist das Betreuungsgeld für einen Ferienbetreuungstag höher (siehe Konzept). Die Kosten entstehen auch bei einem Fernbleiben der Einrichtung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung, insbesondere bei Versäumen der Anmeldefrist.

5. Kündigung, Ausschluss und Kooperation

Erfolgt die Kündigung seitens der Sorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats, so laufen die Betreuungs- und Essenskosten bis zum Ende dieses Monats weiter. Zum Ersten des Folgemonats endet entsprechend das Betreuungsverhältnis.

Der Kündigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Nachmittagsbetreuung Freiraum soll nach Möglichkeit der Austausch zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung vorausgehen. Mit Angabe von Gründen kann die Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen.



Nachmittagsbetreuung Freiraum – Betreuungsvereinbarung

Gründe für eine Kündigung können sein:

- ⇒ Wenn durch das Verhalten des Kindes der Tagesablauf der Nachmittagsbetreuung Freiraum erheblich gestört wird.
- ⇒ Wenn durch das Verhalten des Kindes seine Unversehrtheit oder die Unversehrtheit der anderen Kinder, des Personals oder der Einrichtung gefährdet ist.
- ⇒ Ob der Ablauf gestört wird oder die Unversehrtheit gefährdet ist, entscheidet das Team der Nachmittagsbetreuung Freiraum.
- ⇒ Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen des Kindes.
- ⇒ Wenn die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Elternhaus und der Einrichtung grundlegend gestört ist.

Ein weiterer Grund für eine Kündigung seitens der Einrichtung können ausbleibende Beitragszahlungen sein. Sollte ein Mahnverfahren nicht zum vollständigen Ausgleich der ausstehenden Zahlungen führen, so ist die Nachmittagsbetreuung Freiraum zur Kündigung des Betreuungsplatzes berechtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn es der Nachmittagsbetreuung Freiraum nicht mehr zugemutet werden kann, die Betreuung fortzuführen.

Eine Kündigung zum Ende der 4. Klasse ist aufgrund des automatischen Ausscheidens des Kindes nicht nötig.

6. Haftung und Daten

6.1 Anzeigepflicht

Jegliche Änderung bezüglich Adresse, Telefonnummern, Arbeitsverhältnis etc. ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Haftung

- ⇒ Bei Schließung besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes.
- ⇒ Für Sachschäden (z.B. Beschädigung oder Verlust von Sachen des Kindes) haftet der Kreisjugendring München-Land nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- ⇒ Auf dem direktem Weg nach Schulschluss in die Einrichtung und auf dem direkten Weg von der Einrichtung nach Hause ist das Kind unfallversichert.

6.3 Datenschutz

Wir verweisen auf die Datenschutzhinweise auf Seite 4 dieser Vereinbarung und die Einverständniserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen, welche alle Familien separat erhalten.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte davon nicht berührt.



Nachmittagsbetreuung Freiraum – Betreuungsvereinbarung

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des_der Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kreisjugendring München-Land, vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Fink, Burgweg 10, 82049 Pullach

2. Kontaktdaten des_der Datenschutzbeauftragten

Kristina Müller (datenschutz@kjr-ml.de), Burgweg 10, 82049 Pullach

3. Zweck der Verarbeitung

- Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Betreuung umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.
- Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus) weitergeben und dienen damit dem Zweck der Förderung der Betreuungseinrichtung.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.
- Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des_der Personensorgeberechtigten bzw. des_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Für die Einwilligung erhalten alle Familien eine separate Einverständniserklärung.
- Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Betreuungseinrichtung erforderlich ist.

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden weitergegeben an:

- Dritte (an den Träger, den Kreisjugendring München Land; an das Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)
- Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit Ihres Kindes.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilungen zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme Ihres Kindes an der Veranstaltung verhindert.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos sowie die Einwilligung Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse/postalischen Adresse können jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der_die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.